



Der Gemeinderat der Gemeinde Faggen hat in der Sitzung vom 28.11.2017 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 144/2017 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 19.11.2019, anlässlich der Gebühren- und Indexanpassung, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

## § 1

### Abfallgebühren

Die Gemeinde Faggen erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

## § 2

### Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen, sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen:
  - a) bei der Verwendung von Restmüll- und Biomüllsäcken mit der Ausfolgung der Müllsäcke an den Haushalt bzw. Grundstückseigentümer,
  - b) bei der Verwendung von Restmüll- und Biomülltonnen bzw. Restmüllgroßbehältern mit der Vornahme der Entleerung durch die öffentliche Müllabfuhr.

## § 3

### Grundgebühr

Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:

#### a) Private Haushalte:

Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:

Anzahl der Personen	Betrag in €
1 Person	57,80
2 Personen	93,30
3 Personen	128,80
4 Personen	164,30
5 Personen	199,80
6 Personen	235,30
7 Personen	270,80
8 Personen	306,30
9 Personen	341,80

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner des Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

#### **b) Gewerbe-, Fremdenverkehrsbetriebe und sonstige Einrichtungen:**

##### b1) Fremdenverkehrsbetriebe nach der Anzahl der Nächtigungen

<b>Betrieb</b>	<b>Betrag in €/Bett</b>
Privatzimmervermieter	0,37
Ferienwohnung	0,46

Für die Ermittlung der Nächtigungszahlen ist das Nächtigungsergebnis des dem Müllanfalljahr vorhergehenden Kalenderjahr heranzuziehen.

##### b2) Fremdenverkehrsbetriebe nach der Anzahl der Sitzplätze:

<b>Betrieb</b>	<b>Betrag in €/Sitzplatz</b>
Restaurantbetrieb	6,90
Cafebetrieb	6,90
Jausenstation	6,90

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Sitzplätze zum 31. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres.

##### b3) Gewerbebetriebe

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, usw) dient die Anzahl der Beschäftigten.

**pro Beschäftigten: 82,20 €**

Es wird jedoch pro Betrieb mindestens eine Person zur Gebührenvorschreibung herangezogen.

Stichtag für die jeweilige Bemessung der Gebühr nach § 3, b3, ist der 31. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres. Teilzeitbeschäftigte sind aliquot anzugeben. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnete anteilige Grundgebühr zu entrichten.

## **§ 4**

### **Weitere Gebühr**

Die weitere Gebühr gliedert sich in Müllbehälter und Müllsäcke, Restmüllgebühr, Biomüllgebühr, Sperrmüllgebühr und Bauschuttgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze.

### **a) Restmüllgebühr**

Die Restmüllgebühr beträgt:

pro zu entsorgenden Restmüllsack 60 l (15 kg)	€ 9,40
pro kg zu entsorgenden Restmüll	€ 0,63

Säcke werden ausschließlich an die Haushalte in den Weilern Inner-, Außer-, Unter- und Obergufer, sowie an jene Haushalte die nicht durch die öffentliche Müllabfuhr erreicht werden können, ausgegeben.

#### a1) Haushalte:

Die Mindestmenge Restmüll pro Person im Haushalt und Jahr werden mit 24 kg verrechnet.

Die tatsächlichen Restmüllgewichte pro Haushalt und Jahr werden aufgezeichnet und gemäß den in § 4, lit a, angeführten Entleerungskosten verrechnet.

Die Restmüllgewichte die über die Mindestmenge hinausgehen, werden gemäß § 4, lit a, angeführten Entleerungskosten verrechnet.

### **b) Biomüllgebühr**

Für die Biomüllentsorgung bei der Sammelstelle Faggner Kapelle, gelten pro Haushalt folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

#### Biomüllgebühr pro Haushalt und Jahr ab Sammelstelle

25 l Biomüllbehälter pauschaliert	€ 52,30
-----------------------------------	---------

Wird während des Jahres ein neuer Biomüllkübel an- bzw abgemeldet, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten.

### **c) Sperrmüllgebühr**

Für jeden am Recyclinghof zu übernehmende m<sup>3</sup> Sperrmüll sind an Sperrmüllgebühr zu entrichten

€ 20,80

### **d) Bauschuttgebühr**

Für jeden am Recyclinghof zu übernehmende m<sup>3</sup> Bauschutt sind an

Bauschuttgebühr zu entrichten

€ 52,30

mindestens jedoch

€ 5,23

### **e) Autoreifen, udgl**

werden zu den jeweils gültigen Entsorgungspreisen übernommen.

### **f) Abfallbehälter**

Restmüllbehälter 120 l	€ 40,00
Transponder	€ 10,00
Biomüllbehälter 25 l	€ 20,00
Rolle Biomüllsäcke 40 l	€ 10,00

**§ 4**  
**Vorschreibung**

Die Abfallgebühren sind jeweils

<b>Müllgrundgebühren</b>	1 x jährlich mit der 2. Vorschreibung im April
<b>Restmüllgebühren</b>	bei jeder Vorschreibung nach Verbrauch (Müllbehälter)
<b>Mindestmenge Müll</b>	mit der 1. Vorschreibung im Jänner (1 x jährlich)
<b>Biomüll</b>	mit der 2. Vorschreibung im April (1 x jährlich)
<b>Müllsäcke und Biomüllsäcke</b>	mit der 1. Vorschreibung im Jänner (1 x jährlich)

vorzuschreiben.

**§ 5**  
**Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.
4. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.“

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft

Für den Gemeinderat:  
**Der Bürgermeister**

**Andreas Förg**

